

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

laut Verteiler

ausschließlich per E-Mail

Information zur Änderung des BJagdG - Aufnahme Wolf

Hinweise zur Jagd auf die Tierart Wolf an die Weidetierhalter durch die für den Vollzug des BJagdG zuständige oberste Jagdbehörde (SMUL)

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der sächsischen Tierzucht- und Landwirtschaftsverbände,
sehr geehrte Weidetierhalter,

am 2. April 2026 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten. Der Wolf ist damit als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen worden; zudem wurden umfangreiche Spezialregelungen zur Jagd auf den Wolf geschaffen. Damit überträgt der Bundesgesetzgeber den Jagdausübungsberechtigten eine große Verantwortung. In diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Rechtsänderungen und unmittelbare Konsequenzen in Bezug auf die Weidetierhaltung.

Grundlage des Gesetzes ist die Änderung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie von „streng geschützt“ (Anhang IV) auf „geschützt“ (Anhang V). Daraus ergibt sich die Möglichkeit eines Bestandsmanagements an Stelle der bisherigen Regelung zu Einzeltieren. Der Freistaat Sachsen liegt vollständig in der kontinentalen biogeografischen Region, für die 2025 ein günstiger Erhaltungszustand durch Deutschland an die EU gemeldet worden ist.

1. Jagd auf den Wolf im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans

Nach § 22d Abs. 2 des BJagdG kann die Jagd auf Wölfe zukünftig im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans in einer Jagdzeit zwischen 1. Juli und 31. Oktober zugelassen werden. Die Erarbeitung dieses Managementplans erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter Federführung der obersten Jagdbehörde.

Dabei sollen verschiedene Fachverbände einbezogen werden, gerade auch für den Bereich der Weidetierhaltung. Da insbesondere für die not-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stephan Ebschke

Durchwahl
Telefon +49 351 564-23504
Telefax -

stephan.ebschke@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-1132/52/5

Dresden,
29. April 2026



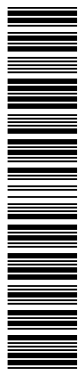
Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2026/26034

wendige bundesweite Abstimmung der Pläne und Eckdaten ein länderübergreifender Austausch erforderlich ist, wird die Erstellung des Managementplans noch etwas Zeit benötigen. Über die Fertigstellung und die Inhalte des Managementplans wird unmittelbar informiert.

2. Jagd auf einen Wolf nach Rissereignis

Durch die Änderungen im BJagdG ist die Jagd auf einen Wolf nach einem Rissereignis unter den Voraussetzungen des § 22d Absatz 3 Satz 2 bis 5 BJagdG möglich. Dazu muss an einem nicht wildlebenden Tier trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen ein Schaden eingetreten sein, der von einem Wolf verursacht worden sein muss. Diese Rissbegutachtungen werden in Sachsen weiterhin durch die Fachstelle Wolf des LfULG erfolgen. Bitte melden Sie deshalb vermutete Risssschäden weiterhin über die **kostenlose Schadenshotline der Fachstelle Wolf**:

Telefonnummer Fachstelle Wolf: 0800 555 0 666.

Die Fachstelle Wolf übermittelt behördenintern die Daten an die zuständige untere Jagdbehörde. Die Jagdbehörde stellt danach immer zuerst im pflichtgemäßen Ermessen fest, in welchen konkreten Jagdbezirken im Umkreis des Rissereignisses die Jagd auf einen Wolf zur Verbesserung des Herdenschutzes erfolgen soll und informiert die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten direkt. Gleichzeitig soll gegenüber dem geschädigten Tierhalter die Information ergehen, dass die Jagd auf einen Wolf eröffnet ist. Die Jagd nach einem Rissereignis ist unabhängig von der gesetzlichen Jagdzeit auf den Wolf möglich. Der gesetzliche Elterntierschutz ist dabei aber einzuhalten. In den Setzzeiten dürfen bis zum Selbstständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG nicht bejagt werden. Für das Überleben der Wolfswelpen sind danach im Zeitraum vom 1. April bis mindestens zum 31. August eines jeden Jahres regelmäßig beide Elterntiere für die Aufzucht erforderlich.

Die Jagd endet spätestens sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden. Sollte vorher ein Wolf erlegt worden sein, endet die Jagd vorzeitig.

3. Schadensausgleich

Schadensausgleich wird weiterhin unverändert auf Grundlage von § 40 Abs. 6 SächsNatSchG und VwV Größere Raubtiere durch die Landesdirektion Sachsen gewährt.

4. Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen erfolgt bis auf Weiteres unverändert auf Grundlage der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Ebschke
Referent Tierhaltung